

Satzung

des Fördervereins der
Kindertagesstätte St. Nikolaus in der Pfarre St. Peter e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte St. Nikolaus in der Pfarre St. Peter e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Krefeld-Uerdingen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins und Sicherung der Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar insbesondere durch ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte St. Nikolaus.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmen oder Ablehnungen sind vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung und zwar nur zum Ende des laufenden Kindergartenjahres
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Auflösung des Vereins

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben Stellung zu der Angelegenheit zu nehmen.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Mindestjahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Fällig wird der Beitrag bis spätestens 30. September eines neuen Kindergartenjahres. Eine Rückerstattung von Beiträgen, wegen Austritts innerhalb eines laufenden Kindergartenjahres, erfolgt nicht.

Darüber hinaus können jederzeit Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

Bescheinigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand ausgestellt.

Der Vorstand kann auf Empfehlung der Leitung der Kindertagesstätte oder auf eigene Initiative im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§§ 7-9)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstands dies verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt demnach ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl des Rechnungsprüfers
 - c. Wahl des Schriftführers
 - d. Wahl des Ersatzvorstandsmitgliedes
 - e. Festsetzung des Mindestbeitrags
 - f. Jahresprogramm (größere Anschaffungen und Projekte)
 - g. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresberichtes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Ausschlussangelegenheiten
 - j. Auflösung des Vereins
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und die Protokolle von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter(in) und dem/der Kassenwart(in).
2. Der Vorstand vertritt den Verein, und zwar vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, von denen einer der/die Vorsitzende oder Stellvertreter(in) sein muss.
3. Die Haftung des Vereins für alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die in seinem Namen vorgenommen werden, wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Entgegenstehende Abmachungen sind ungültig.

§ 8 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Der Vorstand wird für je ein Jahr gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt automatisch, bis zur nächsten Neuwahl, das durch die Mitgliederversammlung gewählte Ersatzvorstandsmitglied nach.

§ 9 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Er bestimmt insbesondere wie die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes konkret eingesetzt werden. Er darf keine über das Vereinsvermögen hinausgehenden Ausgaben tätigen. Der Vorstand erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeiten, legt den Jahresbericht vor und übergibt den Kassenbericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte St. Nikolaus in der Pfarre St. Peter, sofern diese zum fraglichen Zeitpunkt als gemeinnützige Körperschaft steuerrechtlich anerkannt ist, andernfalls an die Pfarre St. Peter unter den gleichen steuerrechtlichen Voraussetzungen. Das Vereinsvermögen darf in diesem Sinne nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Krefeld, 09. Mai 2005